

Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt nach dem Bestbieterprinzip unter Berücksichtigung des Angebotspreises sowie der technischen Qualität des angebotenen Feuerwehrfahrzeugs.

Die Gesamtbewertung setzt sich aus den Wertungsbereichen **Preis** und **Technische Ausführung** zusammen. Die Gewichtung erfolgt mit **30 % für den Angebotspreis** und **70 % für die technische Ausführung**.

1. Preisbewertung

Die Bewertung des Angebotspreises erfolgt auf Grundlage einer linearen Interpolation zwischen dem günstigsten und dem teuersten wertbaren Angebot.

Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält die maximale Punktzahl von **5 Punkten**, das teuerste wertbare Angebot **1 Punkt**. Die übrigen Angebote werden entsprechend ihres Preisabstands linear zwischen diesen beiden Werten bewertet.

Die Preisbewertung erfolgt nach folgender Formel:

Preispunkte = 1 + ((teuerster Angebotspreis – Angebotspreis) × 4) / (teuerster Angebotspreis – günstigster Angebotspreis)

Sind alle wertbaren Angebote preisgleich, erhalten alle Angebote die maximale Punktzahl von **5 Punkten**.

Die ermittelten Preispunkte werden mit der festgelegten Gewichtung des Zuschlagskriteriums „Preis“ multipliziert.

2. Bewertung der technischen Ausführung

Die technische Bewertung erfolgt anhand der in der Bewertungsmatrix festgelegten Einzelkriterien. Diese umfassen insbesondere Merkmale hinsichtlich Konstruktion, Funktionalität, Ergonomie, Bedienbarkeit, Sicherheit, Wartungsfreundlichkeit und Dauerhaftigkeit des Feuerwehrfahrzeugs.

Jedes Einzelkriterium besitzt eine maximale Punktzahl von **5 Punkten**. Die Bewertung erfolgt anhand objektiv festgelegter Einzelmerkmale. Für jedes erfüllte Merkmal werden die in der Bewertungsmatrix festgelegten Teilpunkte vergeben. Die Summe der erreichten Teilpunkte ergibt die Punktzahl des jeweiligen Einzelkriteriums.

Soweit technische Eigenschaften oder Leistungsmerkmale nachzuweisen sind, erfolgt die Bewertung ausschließlich auf Grundlage der eingereichten Angebotsunterlagen, Herstellerdatenblätter oder sonstiger geeigneter Nachweise. Nicht nachgewiesene Eigenschaften gelten als nicht erfüllt.

Die erreichten Punkte jedes Einzelkriteriums werden mit der jeweils festgelegten Gewichtung multipliziert. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt die Gesamtpunktzahl für die technische Ausführung.

3. Ermittlung der Gesamtwertung

Die Gesamtbewertung eines Angebots ergibt sich aus der Addition der gewichteten Punkte für den Angebotspreis und der gewichteten Punkte der technischen Bewertung.

